



**Fusionsvertrag**

**zwischen**

**den Einwohnergemeinden**

**Oberdiessbach**

**und**

**Bleiken**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Oberdiessbach und Bleiken beschliessen gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG; BSG 170.11) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) den folgenden Fusionsvertrag:

## 1. Allgemeines

### Art. 1

Zweck

Die Einwohnergemeinden Oberdiessbach und Bleiken vereinbaren, dass sich die letztgenannte mit der erstgenannten vereint (Absorptionsfusion, nachfolgend Fusion).

### Art. 2

Inhalt des Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:

- a) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Oberdiessbach und Bleiken ,
- b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und privatrechtliche Organisationen, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden direkt oder indirekt betroffen sind,
- c) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,
- d) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Oberdiessbach ,
- e) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Oberdiessbach nach dem Zusammenschluss,
- f) die öffentlichen Aufgaben und Abgaben,
- g) die Überführung der Organe und des Personals der Einwohnergemeinde Bleiken in die Einwohnergemeinde Oberdiessbach ,
- h) der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Bleiken auf die Einwohnergemeinde Oberdiessbach ,
- i) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,
- k) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden.

<sup>2</sup> Zusätzlich zum Vertrag wird ein Fusionsreglement erlassen, welches die für die Fusion erforderlichen Rechtsgrundlagen festsetzt. Es wird den vertragschliessenden Gemeinden gleichzeitig mit dem Vertrag zum Beschluss vorgelegt.

Treuepflicht

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

<sup>3</sup> Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich

- a) neue Aufgaben übernehmen,
- b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,

Inventar

### **Art. 4**

Die folgenden in den Anhängen aufgeführten Inventare bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

- a) Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der Gemeinde Bleiken (Anhang 3),
- b) Inventar der Mitgliedschaften der Gemeinde Bleiken in Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen (Anhang 4),
- c) Inventar der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge der Gemeinde Bleiken (Anhang 5).
- d) Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der Gemeinde Bleiken (Anhang 6),
- e) Inventar der finanziellen Situation der Gemeinde Bleiken im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen) (Anhang 7),
- f) der Finanzplan inkl. geplante Investitionen für die Jahre 2014 - 2016 der Gemeinde Bleiken (Anhang 8).

## **2. Termine, Zustandekommen und Vollzug**

Abstimmungstermin und Zustandekommen

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement finden in den vertragschliessenden Gemeinden am selben Tag statt.

<sup>3</sup> Eine zustimmende Gemeinde bleibt während sechs Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.

<sup>4</sup> Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen. In diesem Fall tritt auch das neue Fusionsreglement nicht in Kraft.

<sup>5</sup> Wird das Fusionsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, sind die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten innert vier Monaten ein überarbeitetes Reglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

### **Art. 6**

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Oberdiessbach und Bleiken wird am 1. Januar 2014 vollzogen.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Oberdiessbach die Rechtsnachfolge der Gemeinde Bleiken an (Gesamtnachfolge).

### **Art. 7**

Vermögensübergang;  
Haftung

<sup>1</sup> Das Vermögen der Gemeinde Bleiken geht auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (1. Januar 2014) mit allen Aktiven und Passiven auf die Einwohnergemeinde Oberdiessbach über.

<sup>2</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Oberdiessbach gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

### **Art. 8**

Weiternutzung Schulhaus /  
Gemeindsaal Bleiken

<sup>1</sup> Die Gemeinde Oberdiessbach ist verpflichtet, das Schulhaus Bleiken während mindestens drei Jahren ab Zeitpunkt der Fusion für den Kindergarten und die Unterstufe im Eigentum zu behalten und bis mindestens zum 31.7.2016 zu betreiben.

<sup>2</sup> Der Gemeindsaal im Gemeindehaus Bleiken steht der Allgemeinheit, insbesondere den Vereinen und der Schule weiterhin zur Verfügung, solange ein entsprechendes Bedürfnis besteht und keine grösseren Investitionen nötig sind.

### **Art. 9**

Vollzug

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

<sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdiessbach.

### **3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und privat-rechtliche Organisationen**

#### **Art. 10**

Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

#### **Art. 11**

Mitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privat-rechtlichen Organisationen

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Gemeinde Bleiken in bestehenden Gemeindeverbänden an (Anhang 4).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Bleiken bereinigt - soweit möglich - die doppelten Mitgliedschaften (Anhang 4) in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privat-rechtlichen Organisationen nach dem rechtskräftigen Fusionsbeschluss mittels einfacher Mitteilung oder Kündigung auf 31.12.2013.

### **4. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen**

#### **Art. 12**

Gemeindenamen

<sup>1</sup> Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Oberdiessbach.

<sup>2</sup> Die Ortschaft Bleiken behält ihren Namen bei.

<sup>3</sup> Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.

#### **Art. 13**

Gebiet

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Oberdiessbach und Bleiken.

**Art. 14**

Grenzen                   <sup>1</sup> Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der neuen Einwohnergemeinde Oberdiessbach .

<sup>2</sup> Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.

**Art. 15**

Wappen                   Das Wappen der Einwohnergemeinde Oberdiessbach bleibt unverändert und ist im Anhang 2 dargestellt.

## **5. Organisation der Einwohnergemeinde Oberdiessbach nach dem Zusammenschluss**

**Art. 16**

Organe                   Die Organe der Einwohnergemeinde Oberdiessbach sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung oder Urnenwahlen;
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- c) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis;
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal;
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

**Art. 17**

Aufgaben               <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erfüllt grundsätzlich die Aufgaben, die durch die vertragschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach .

**Art. 18**

Zuständigkeiten       Die Organisation der Gemeinde Oberdiessbach richtet sich nach der Gemeindeordnung Oberdiessbach und ergänzend dem Fusionsreglement.

## 6. Erlasse

### Art. 19

Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

<sup>1</sup> Die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der vertragsabschliessenden Gemeinden richten sich nach dem Fusionsreglement.

<sup>2</sup> Ab dem Zeitpunkt der Fusion gelten grundsätzlich die bisherigen Erlasse der Gemeinde Oberdiessbach.

<sup>3</sup> Ausnahmen bestimmt das Fusionsreglement.

## 7. Personal

### Art. 20

Personal der Gemeinde Bleiken und Pensionskasse

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden verfügen die Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten, welche in der fusionierten Gemeinde nicht mehr oder nur noch für eine Übergangsfrist beschäftigt werden können. Die Auflösung erfolgt frühestens auf den 31. Dezember 2013.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Oberdiessbach prüft, ob sie Angestellte der Gemeinde Bleiken anstellen kann.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Oberdiessbach führt einzig ihre bisherige Pensionskassenlösung weiter.

## 8. Jahresrechnung und Voranschlag

### Art. 21

Genehmigung der letzten Rechnung

<sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnungen 2013 der vertragsschliessenden Gemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Oberdiessbach.

<sup>2</sup> Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2013 der vertragsschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch die Gemeindeversammlung von Oberdiessbach.

### **Art. 22**

Voranschlag

<sup>1</sup> Der Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr 2014 sowie der Finanzplan für die Jahre 2014 - 2018 werden durch die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach genehmigt den Voranschlag der Laufenden Rechnung einschliesslich die Anlage der obligatorischen sowie der Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2014 an der ersten Versammlung nach dem Zusammenschluss im Jahr 2014.

## **9. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte**

### **Art. 23**

Hängige Geschäfte

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

## **10. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

Zustandekommen

Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Oberdiessbach und Bleiken zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige kantonale Organ.

### **Art. 25**

Anwendbares Recht

Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

### **Art. 26**

Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Oberdiessbach übernommen.



**Art. 27**

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungstatthalterin oder Regierungstatthalter zuständig.

**Art. 28**

Steueranlage, Gebühren und Investitionen

1 Die Steueranlagen der beiden Gemeinden und die Höhe der Gebühren sind wie im Finanzplan festgehalten bis zum Fusionszeitpunkt verbindlich einzuhalten.

2 Es sind höchstens die im Finanzplan genannten Investitionen auszuführen.

**Art. 29**

Eintritt der Rechtswirkungen

1 Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige kantonale Organ in Kraft.

2 Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

**Art. 30**

Salvatorische Klausel

1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine rechtmässige Bestimmung zu ersetzen.

2 Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3 GG)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach am 3. Dezember 2012

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bleiken am 3. Dezember 2012

Namens der Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Namens der Einwohnergemeinde Bleiken

Der Präsident:

Der Sekretär:

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Vom Regierungsrat genehmigt  
am 20. MRZ. 2013

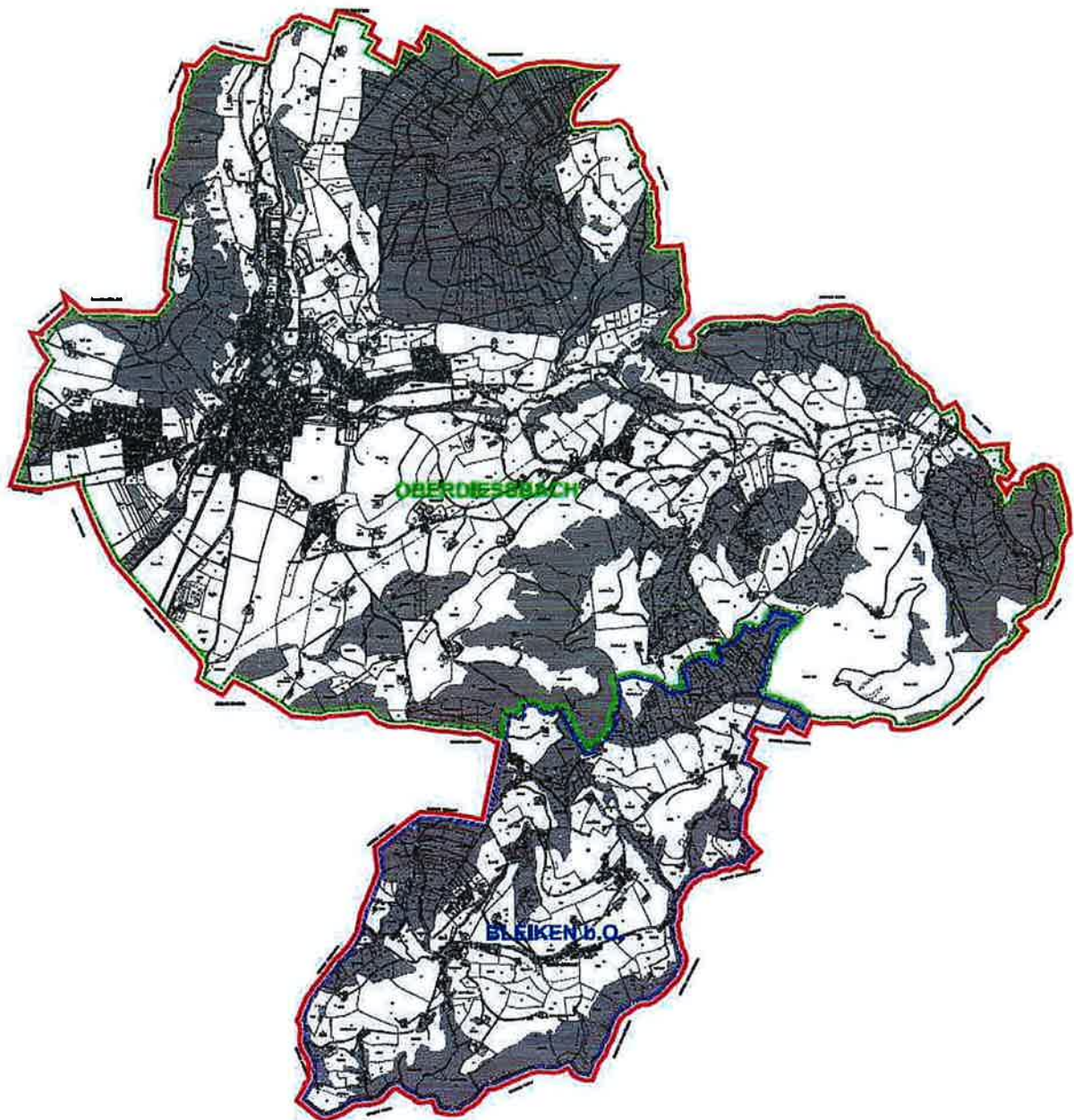
Der Staatsschreiber:



## **Anhänge zum Fusionsvertrag:**

- Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
- Anhang 2: Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Oberdiessbach
- Anhang 3: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der Gemeinde Bleiken
- Anhang 4: Inventar der Mitgliedschaften der Gemeinde Bleiken in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen
- Anhang 5: Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der Gemeinde Bleiken
- Anhang 6: Inventar der bei Vertragsschluss hängigen Geschäfte der Gemeinde Bleiken
- Anhang 7: Finanzielle Situation der Gemeinde Bleiken im Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- Anhang 8: Finanzplan inklusive geplante Investitionen der Einwohnergemeinde Bleiken für die Jahre 2012 - 2016

## Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen



## Anhang 2: Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Oberdiessbach



### Beschrieb:

In schwarz ein fünfmal geknickter goldener Rechtsschrägbalken, begleitet von zwei schreitenden goldenen Löwen.

### Anhang 3: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der Gemeinde Bleiken

1	Bleiken	Strasse	44'280
2	Ibachweg	Weg	12'966
3	Niederbleiken	Weg/Bord/Weiher	7'079
6	Kirch	Schulhaus	1'334
12	Kirch	Weg/Weiher	133
225	Oberbleiken	Weiher	37
241	Lehn	Weg	1'124
250	Oberbleiken	Weg	7'076
271	Kirch 5	Gemeindehaus	2'161
285	Lindenhof	Kläranlage	834
291	Oberbleiken	Strasse	1'149
295	Nüschen	Strasse	1'254
296	Schwand	Strasse	1'588
311	Falkenfluh	Druckerhöhungsanlage	104
322	Bleikenwald	Wald	162
1960	Buchholterberg	Reservoir Eggen	Baurecht
271	Kirch 5	3 Wohnungen (Finanzvermögen)	

## Anhang 4: Inventar der Mitgliedschaften der Gemeinde Bleiken in Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privat-rechtlichen Organisationen

Name der Institution	Art	Kündigung Artikel	Frist	Stand	Ablage
AVAG	Aktionärin	-	-	15.06.2005	7.871
Berner Wanderwege	Vereinsmitglied	6	Ende Kalenderjahr	28.04.2011	4.533
BKW FMB Energie AG	Vertrag	9	-	30.4.2009	
Feuerwehrverband Amt Konolfingen	Vereinsmitglied	5	Sechsmontatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	17.02.1995	7.693
Feuerwehrverein des Kantons Bern	Vereinsmitglied	5	Ende Kalenderjahr mit Frist von 1 Monat	23.03.1996	7.692
Schweiz. Feuerwehrverband (Verein)	Vereinsmitglied	6	Ende Kalenderjahr mit Frist von 6 Monaten	13.8.2004	-
Gemeindeverband Altersheim Oberdiessbach	Verbandsmitglied	53	Ende Kalenderjahr mit Frist von 3 Jahren	01.01.2001	2.111,1
Gemeindeverband für Friedhofswesen	Verbandsmitglied	66	Ende Kalenderjahr mit Frist von 3 Jahren	01.01.2005	1.1302
Genossenschaft Anzeiger Konolfingen	Genossenschaft		keine Angaben zur Kündigung	01.01.2011	1.1201
Genossenschaft Evk	Genossenschaft	5	Austritt jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich	02.06.1999	1.1901
Holzverwertungsgenossenschaft Linden	Genossenschaft		Ende Geschäftsjahr nach Frist von 6 Monaten	03.04.1987	6.631
Kantonale Planungsgruppe Bern (Verein)	Vereinsmitglied	5	Ende Kalenderjahr mit Frist von 6 Monaten	29.05.1996	4.205
Mütter- und Väterberatung	Vereinsmitglied		Ende Kalenderjahr mit Frist von 6 Monaten	18.06.1998	2.181
Pro Senectute	Vereinsmitglied		Ende Kalenderjahr mit Frist von 3 Monaten	01.06.1994	2.105,1
Region Kiesental	Vereinsmitglied	66	Ende Kalenderjahr mit Frist von 6 Monaten	21.04.1998	4.202
Regionale Kadaversammelstelle Linden			Nach Ablauf von 30 Jahren; Frist 2 Jahre	09.12.1998	7.861
Regionales Kompetenzzentrum Ostermundigen	Verbandsmitglied	71	Ende 2005	Dez. 98	7.312
Regionalkonferenz Bern-Mittelland				30.05.2011	4.201
Regionaler Sozialdienst Oberdiessbach	Vertrag	17	Einjährige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.01.2004	2.101
Regionalverband Pflege Betreuung Aare-/Kiesental	Verbandsmitglied	3	Einjährige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.01.2007	
Schweizerischer Gemeindeverband (Verein)	Vereinsmitglied		Ende Kalenderjahr mit Frist von 3 Monaten	01.07.2004	1.1222
Schweiz. Vereinigung für Landesplanung	Vereinsmitglied		Ende Kalenderjahr mit Frist von 6 Monaten	01.01.2009	4.206
Sozialmed. Dienst für Suchtfragen			Gemäss Gemeindegesetz	22.06.1995	2.186
Spitex Region Konolfingen			Ende Kalenderjahr	29.03.2005	2.167
Verband Bernischer Gemeinden (Verein)	Vereinsmitglied	8	Sechsmontatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	30.04.2010	1.1221
Verband Konolfingischer Waldbesitzer	Verbandsmitglied		Ende Geschäftsjahr mit Frist von 6 Monaten	17.11.1990	6.632
Regionalverein Lungen- und Langzeitkranke			Ende Kalenderjahr mit Frist von 1 Jahr	22.09.1994	2.191
ZSO Kiesental			Ende Kalenderjahr mit Frist von 6 Monaten	15.06.2005	7.300

## Anhang 5: Inventar der öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verträge der Gemeinde Bleiken

Standort	Parteien	Ablage
Klärschlamm-trocknungsanlage	AVAG Thun / Gde	4.804
Wartungsvertrag Protokollverwaltung	AIB Informatik AG / Gde	1.912
Durchführung Abwasserproben	ARA Region Unteres Kiesental / Gde	4.803
Sicherstellung ICT-Verbindung von der AHV-Zweigstelle zur AKB	Ausgleichskasse des Kantons Bern / Gde	10.2
Entsorgung Altglas	AVAG Jaberg / Gde	7.873
Vereinbarung	BFF Bern / Gde	5.501.1
Stromversorgung	BKW FMB Energie AG Bern / Gde	4.1201
Kauf von 1to1 energy water star	BKW FMB Energie AG Bern /Gde	4.1201
Wasserlieferung	EG Buchholterberg / Gde	11.411
Busmiete für Kindergarten von Bleiken und 1-9 Klasse	Busvermietung-Ott / Gde	8.600
Benutzung Tierkadaverstelle	EG Linden / Gde	7.861
Leistungsverträge Bauverwaltung und AHV-Zweigstelle	EG Oberdiessbach / Gde	1.901
Regionaler Sozialdienst	EG Oberdiessbach / Gde	2.101
Zusammenarbeit Feuerwehr	EG Oberdiessbach / Gde	7.609
Vertrag Verwaltungsführung	Finances Publiques AG / Gde	1.901
Splitterstreuen	Furrer André / Gde	4.563
Schulraumprovisorium	Graf-Hofmann Michael und Monika / Gde	8.600
Nachführungsgeometer	Ingenieurbüro Schmalz Konolfingen / Gde	4.1121
Service Käranlage	Kanderkies Thun / Gde	4.803.2
Service Heizung Schulhaus und Gemeindehaus	Oertli Wärmetechnik / Gde	8.600
Vereinbarung Zahlungsverkehrslimite	Post Finance / Gde	8.600
Basiskreditvertrag Kontokorrentkredit	Raiffeisenbank Kiesental / Gde	8.600
Rechnungsprüfung	ROD Treuhand / Gde	8.141
Schneeräumung	Schüpbach Jakob / Gde	4.563
All-In-Vertrag Kopierer Schulhaus und Gemeindehaus	SHARP, Dällikon / Gde	1.911
Schulraumprovisorium	Stucki-Nydegger Peter / Gde	8.600
ISDN-Anschluss	Swisscom AG, Bern / Gde	8.600
Fernmeldeanlage Baurecht	Telecom PPT / Gde	7.1111
Beleuchtungsvereinbarung	Tiefbauamt des Kantons Bern / Gde	8.600
Betrieb und Führung einer Kindertagesstätte	Verein Kinderpunkt / Gde	2.151
Leistungsvereinbarung	Verein Berner Wanderwege BWW / Gde	8.600
Wartungsvertrag RW + EWK	W&W Informatik / Gde	1.912
Zusammenarbeit Zivilschutz	ZSO Kiesental	7.3
Kehrichttransport	Zwahlen Peter, Oberdiessbach / Gde	7.872
Vertrag über die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe 1	EG Oberdiessbach / Gde	
Vereinbarung über die Organisation und Führung von Integration und besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule	EG Oberdiessbach / Gde	

## **Anhang 6: Inventar der bei Vertragsschluss hängigen Geschäfte der Gemeinde Bleiken**

**Abwasserentsorgung:** Leitungs- und Schachtsanierungen

**Wasserversorgung:** Aufnahme GWP (bei der GEP wurden aus finanziellen Gründen nur die ARA-Leitungen aufgenommen)

**Gemeindestrassen:** Sanierung Niederbleikenstrasse

**Schulhaus:** Sanierung vorgesehen



## Anhang 7: Finanzielle Situation der Gemeinde Bleiken im Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Bestandesrechnung der Gemeinde Bleiken per 31.12.2011

<b>Total Aktiven</b>	<b>2'144'288.67</b>	<b>Total Passiven</b>	<b>2'144'288.67</b>
<b>Finanzvermögen</b>	<b>1'411'942.42</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>487'629.65</b>
Flüssige Mittel	248'951.27	Verpflichtungen	138'174.35
Guthaben	393'670.25	Kurzfristige Schulden	0.00
Anlagen	769'320.90	Mittel- und langfristige Schulden	300'000.00
Transitorische Aktiven	0.00	Sonderrechnungen	29'725.15
		Rückstellungen	15'936.15
		Transitorische Passiven	3'794.00
<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>732'346.25</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>1'386'469.96</b>
Sachgüter	678'695.90	Schutzraumersatzabgaben	50'423.00
Darlehen und Beteiligungen	3.00	Wasserversorgung RA	204'003.43
Investitionsbeiträge	1.00	Wasserversorgung Werterhalt	479'146.35
Übr. Aktivierte Ausgaben	53'647.35	Kanalisation Rechnungsausgleich	71'004.12
		Kanalisation Werterhalt	417'919.50
		Kehrichtabfuhr	52'681.61
		Kurtaxen	21'726.45
		Feuerwehr-Pflichtersatz	14'065.50
		Werterhalt Liegenschaften	75'500.00
		Finanzvermögen	
		<b>Eigenkapital</b>	<b>270'189.06</b>

## Anhang 8: Finanzplan inkl. geplante Investitionen der Einwohnergemeinde Bleiken für die Jahre 2012 – 2016

### Ergebnisse der Finanzplanung

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Mittelwert
<b>Prognose Laufende Rechnung</b>								
Ergebnis Laufende Rechnung	-31'528	-33'399	-2'211	-123'980	-106'135	-96'858	-75'523	
+ Total Investitionsfolgekosten	0	11'380	22'642	28'578	25'720	23'148	22'642	
Handlungsspielraum der Laufenden Rechnung	-31'528	-22'019	20'431	-95'402	-80'415	-73'710	-54'690	
Gesamt Nettoinvestitionen	0	102'800	104'530	162'000	33'000	40'000	14'000	
<b>Prognose der Belastung</b>								
Gesamt Abschreibungen kalkulatorisch	0	11'380	22'642	28'578	25'720	23'148	20'833	
Gesamt Zinsen kalkulatorisch	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt sonstige Kosten/Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
Total Investitionsfolgekosten	0	11'380	22'642	28'578	25'720	23'148	22'642	
Handlungsspielraum der Laufenden Rechnung	-31'528	-22'019	20'431	-95'402	-80'415	-73'710	-54'690	
UNTER-/ÜBERDECKUNG	-31'528	-33'399	-2'211	-123'980	-106'135	-96'858	-75'523	
<b>Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)</b>	226'134	192'735	190'524	66'544	-39'591	-136'449	-211'972	
<b>Finanzkennzahlen</b>								
Selbstfinanzierungsgrad	0	89	184	13	93	80	331	112
Selbstfinanzierungsanteil	9	8	15	2	3	3	4	6
Zinsbelastungsanteil	-3	-4	-4	-4	-5	-5	-5	-4
Kapitaldienstanteil	9	8	7	8	6	6	5	7
Bruttoverschuldungsanteil	29	31	21	36	35	38	33	32
Investitionsanteil	0	12	14	15	3	3	1	7
Einwohnerzahl	378	385	387	389	389	385	389	386
Pro Kopf Verschuldung	-2'252	-2'153	-2'319	-1'946	-1'940	-1'862	-2'003	-2'067

## Investitionsprogramm

Konto	Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Später	Total
02958900	Projektierung Fusion	15'000	5'000	5'000	0	0	0	0	25'000
21750304	Sanierung Schulhaus	0	19'000	0	0	0	0	0	19'000
21750305	Umbau Teichhüsi	38'500	0	0	0	0	0	0	38'500
61050100	Strassenentwässerung	0	0	0	0	0	0	0	0
62050100	Strassensanierung	0	150'000	112'000	0	0	0	0	262'000
62061000	Strassensanierung Kantonsbeitrag	0	-50'000	-35'000	0	0	0	0	-85'000
70061000	Anschlussgebühren/Löschbeiträge	0	-11'270	0	0	0	0	0	-11'270
71050100	GEP	0	0	0	0	0	0	0	0
71050101	Leitungssanierungen	0	15'000	80'000	33'000	40'000	11'000	0	179'000
71050102	Schachtsanierungen	0	0	0	0	0	3'000	0	3'000
71061000	Anschlussgebühren	0	-23'200	0	0	0	0	0	-23'200
71066100	GEP-Subventionen	-11'000	0	0	0	0	0	0	-11'000
75050100	Bachverbauungen	90'000	0	0	0	0	0	0	90'000
75061000	Bachverbauungen Kantonsbeitrag	-29'700	0	0	0	0	0	0	-29'700